

AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD

Nr. 9

Greifswald, den 30. September 1975

1975

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		C. Personalnachrichten	117
		D. Freie Stellen	117
Nr. 1) Kollektenplan	105	E. Weitere Hinweise	
Nr. 2) Opfersonntage 1976	109	Nr. 6) Bibelwoche 1975/76	117
Nr. 3) Predigttextreihe 1976	109	Nr. 7) Monatssprüche und Monatslieder 1976	117
Nr. 4) Kammer für Volksmission	113		
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen		F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	
Nr. 5) Denkmalpflegegesetz vom 19. 6. 1975	114	Nr. 8) Aufruf für die Weihnachtskollekte 1975	
		„Brot für die Welt ...“	118

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Kollektenplan für das Kalenderjahr 1976

lfd. Zeitpunkt Nr. der Slg.	Zweck der Sammlung	Opfer- sonntage
1. Neujahr (1. 1. 1976)	Für die Durchführung der Christenlehre	
2. Sonntag nach Neujahr (4. 1. 1976)	Für die kirchliche Posaunenarbeit	
3. Epiphaniastag (6. 1. 1976)	Für die Mission in aller Welt	
4. 1. Sonntag nach Epiphaniastag (11. 1. 1976)	Zur Erhaltung kirchlicher Bauten	OS
5. 2. Sonntag nach Epiphaniastag (18. 1. 1976)	Für gesamtkirchliche Aufgaben der evangelischen Kirche der Union — Bereich DDR —	
6. 3. Sonntag nach Epiphaniastag (25. 1. 1976)	Für die Kirchentagsarbeit	

lfd. Zeitpunkt Nr. der Slg.	Zweck der Sammlung	Opfer- sonntage
7. 4. Sonntag nach Epiphantias (1. 2. 1976)	Für die kirchlichen Gemeindepflegestationen	
8. letzter Sonntag nach Epiphantias (8. 2. 1976)	Für gesamtkirchliche Aufgaben des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR	
9. Sonntag Septuagesimä (15. 2. 1976)	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (Beschlussfassung durch GKR gem. Art. 62,3 der Kirchenordnung)	
10. Sonntag Sexagesimä (22. 2. 1976)	Zur Durchführung der Christenlehre	OS
11. Sonntag Estomihi (29. 2. 1976)	Für die weibliche Diakonie in unserem Kirchengebiet (Diakonissenmutterhaus „Bethanien“ in Ducherow und Schwesternheimathaus in Stralsund)	
12. Sonntag Invokavit (7. 3. 1976)	Für die Instandhaltung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden.	
13. Sonntag Reminiscere (14. 3. 1976)	Für die evangelischen Kinderheime und Kindergärten	
14. Sonntag Okuli (21. 3. 1976)	Für die ökumenische Diakonie des Lutherischen Weltbundes	
15. Sonntag Lätare (28. 3. 1976)	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (Beschlussfassung durch Kreiskirchenrat gem. Art. 102,3 der Kirchenordnung)	
16. Sonntag Judika (4. 4. 1976)	Zur Hilfe bei besonderen Notfällen in der Evangelischen Kirche der Union – Bereich DDR –	
17. Sonntag Palmarum (11. 4. 1976)	Für die Einrichtung von Christenlehrerräumen	
18. Karfreitag (16. 4. 1976)	Für das Diakonische Werk (Innere Mission und und Hilfswerk unserer Landeskirche)	} OS wahlweise
19. Ostersonntag (18. 4. 1976)	Zur Verstärkung des kirchlichen Dienstes und Unterstützung von Kirchengemeinden unserer Heimatkirche	
20. Ostermontag (19. 4. 1976)	Für die kirchlichen Unterweisung	
21. Sonntag Quasimodogeniti (25. 4. 1976)	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (Beschlussfassung durch GKR gem. Art. 62,3 der Kirchenordnung)	
22. Sonntag Misericordias Domini (2. 5. 1976)	Für das Seminar für kirchlichen Dienst	
23. Sonntag Jubilate (9. 5. 1976)	Für die ökumenische Arbeit des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR	
24. Sonntag Kantate (16. 5. 1976)	Zur Pflege der Evangelischen Kirchenmusik und Ausbildung von Kirchenmusikern	
25. Sonntag Rogate (23. 5. 1976)	Für die Arbeit der Kirche an der evangelischen Jugend	

lfd. Zeitpunkt Nr. der Slg.	Zweck der Sammlung	Opfer- sonntage
26. Himmelfahrt (27. 5. 1976)	Für die Mission in aller Welt	
27. Sonntag Exaudi (30. 5. 1976)	Für die kirchliche Arbeit an Gehörlosen und Blinden	
28. Pfingstsonntag (6. 6. 1976)	Für die kirchliche Volksmission	} OS wahlweise
29. Pfingstmontag (13. 6. 1976)	Für die christliche Unterweisung	
30. Trinitatissonntag (13. 6. 1976)	Für die kirchlichen Gemeindepflegestationen	
31. 1. Sonntag nach Trinitatis (20. 6. 1976)	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (Beschlufassung durch Kreiskirchenrat gem. Art. 102,3 der Kirchenordnung)	
32. 2. Sonntag nach Trinitatis (27. 6. 1976)	Für die männliche Diakonie (Brüderhaus der Züssower Diakonie-Anstalten)	
33. 3. Sonntag nach Trinitatis (4. 7. 1976)	Für die Mission in aller Welt (Missionssonntag)	
34. 4. Sonntag nach Trinitatis (11. 7. 1976)	Für die Ausbildung künftiger Pfarrer und Prediger	OS
35. 5. Sonntag nach Trinitatis (19. 7. 1976)	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (Beschlufassung durch GKR gem. Art. 62,3 der Kirchenordnung)	
36. 6. Sonntag nach Trinitatis (25. 7. 1976)	Zur Erfüllung dringender Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union – Bereich DDR –	
37. 7. Sonntag nach Trinitatis (1. 8. 1976)	Für die Arbeit der Züssower Diakonie-Anstalten	
38. 8. Sonntag nach Trinitatis (8. 8. 1976)	Zur Erhaltung kirchlicher Bauten	
39. 9. Sonntag nach Trinitatis (15. 8. 1976)	Für die evangelische Hauptbibelgesellschaft	OS
40. 10. Sonntag nach Trinitatis (22. 8. 1976)	Für die Durchführung der Christenlehre	
41. 11. Sonntag nach Trinitatis (29. 8. 1976)	Für die diakonische Arbeit von Innerer Mission und Hilfswerk des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR	
42. 12. Sonntag nach Trinitatis (5. 9. 1976)	Für die evangelischen Kinderheime und Kindergärten	
43. 13. Sonntag nach Trinitatis (12. 9. 1976)	Für das diakonische Werk (Innere Mission und Hilfswerk unserer Landeskirche) – Tag der Diakonie –	

lfd. Zeitpunkt Nr. der Slg.	Zweck der Sammlung	Opfer- sonntage
44. 14. Sonntag nach Trinitatis (19. 9. 1976)	Für die kirchliche Jugendarbeit	OS
45. 15. Sonntag nach Trinitatis (26. 9. 1976)	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (Beschlüßfassung durch Kreiskirchenrat gem. Art. 102,3 der Kirchenordnung)	
46. 16. Sonntag nach Trinitatis Erntedankfest (3. 10. 1976)	Zur Wiederherstellung kirchlicher Gebäude und Unterstützung von Kirchengemeinden unserer Heimatkirche	
47. 17. Sonntag nach Trinitatis (10. 10. 1976)	Zur Pflege der Evangelischen Kirchenmusik und Ausbildung von Kirchenmusikern	
48. 18. Sonntag nach Trinitatis (17. 10. 1976)	Für die kirchliche Männerarbeit – Männersonntag –	
49. 19. Sonntag nach Trinitatis (24. 10. 1976)	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (Beschlüßfassung durch GKR gem. Art. 62,3 der Kirchenordnung)	
50. 20. Sonntag nach Trinitatis – Reformationstag – (31. 10. 1976)	Für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes	OS
51. 21. Sonntag nach Trinitatis (7. 11. 1976)	Für die kirchlichen Gemeindepflegestationen	
52. Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres (14. 11. 1976)	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (Beschlüßfassung durch Kreiskirchenrat gem. Art. 102,3 der Kirchenordnung)	
53. Buß- und Bettag (17. 11. 1976)	Zur Erfüllung dringender Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union – Bereich DDR –	
54. Letzter Sonntag des Kirchenjahres Ewigkeitssonntag (21. 1. 1976)	Zur Hilfe bei besonderen Notfällen in unserer Landeskirche	
55. 1. Advent (28. 11. 1976)	Für die kirchlichen Alters- und Pflegeheime	
56. 2. Advent (5. 12. 1976)	Für die katechetische Ausbildung	
57. 3. Advent (12. 12. 1976)	Für die kirchliche Jugendarbeit	
58. 4. Advent (19. 12. 1976)	Für die kirchliche Betreuung der Körperbehinderten (Heim „Bethesda“ der Züssower Diakonie-Anstalten)	
59. Heiligabend (24. 12. 1976)	„Brot für die Welt“	
60. 1. Weihnachtsfeiertag 25. 12. 1976	Für vermehrten kirchlichen Dienst in unseren Kirchen- gemeinden	

lfd. Zeitpunkt Nr. der Slg.	Zweck der Sammlung	Opfer- sonntage
61. 2. Weihnachtsfeiertag (26. 12. 1976)	Für die evangelische Frauenarbeit	
62. Silvester (31. 12. 1976)	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (Beschlufassung durch GKR gem. Art. 62,3 der Kirchenordnung) bzw. für den Dienst an Hilfsbedürftigen (Diakonisches Werk unserer Landeskirche) – empfohlene Sammlung –	

Evangelisches Konsistorium
C 20902–1/75

Greifswald, den 25. August 1975

Vorstehender Kollektenplan einschließlich der vermerkten Opfersonntage wurde in der Sitzung der Kirchenleitung am 22. August 1975 beschlossen.

Hinsichtlich der Kollekten für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden bzw. Kirchenkreise wird auf die Rundverfügung vom 27. November 1965 – C 20901–6/65 – verwiesen, wonach die besonderen Zweckbestim-

mungen vom Gemeindegemeinderat bzw. Kreiskirchenrat beschlußmässig zu treffen sind.

Die Kollektenerträge und die Erträge der Opfersonntage des jeweils laufenden Monats sind durch die Pfarrämter an die Superintendentur bis spätestens 5. und von der Superintendentur an das Konsistorium bis spätestens 20. des folgenden Monats abzuführen. – Die Dezemberkollekten bitten wir mit Rücksicht auf den Jahresabschluß so schnell wie möglich abzuführen.

Kusch

Nr. 2)

Opfersonntage 1976

Evangelisches Konsistorium
C 20909–2/75

Greifswald, den 25. August 1975

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 22. August 1975 die folgenden Opfersonntage beschlossen:

11. Januar 1976

(1. Sonntag nach Epiphania)

22. Februar 1976

(Sonntag Sexagesimä)

16. bzw. 18. April 1976

(Karfreitag bzw. Ostern) – wahlweise –

6. bzw. 7. Juni 1976

(1. bzw. 2. Pfingstfeiertag) – wahlweise –

11. Juli 1976

(4. Sonntag nach Trinitatis)

15. August 1976

(9. Sonntag nach Trinitatis)

19. September 1976

(14. Sonntag nach Trinitatis)

31. Oktober 1976

(20. Sonntag nach Trinitatis – Reformationstag →)

In dem Kollektenplan 1976 sind die Opfersonntage auch noch besonders vermerkt.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß in Städten mit mehreren Gemeinden der zu Ostern und Pfingsten wahlweise überlassene Opfersonntag in allen Gemeinden am gleichen Tage durchgeführt werden sollte.

Kusch

Nr. 3) Predigttextreihe für 1976

Nachstehend werden die Predigttexte, die für das Jahr 1976 vorgeschlagen sind, abgedruckt. Es handelt sich bei den Texten bis zum Ewigkeitssonntag um die Reihe IV aus der von der Lutherisch-Liturgischen Konferenz erarbeiteten „Ordnung der Predigttexte“. Die Texte vom 1. Advent ab entsprechen der Reihe V dieser Ordnung.

Bekanntlich haben sich nicht alle Wochenlieder durchgesetzt. Deswegen hat der Verband der evangelischen Kirchenchöre zur Erprobung „Ausweichlieder“ vorgeschlagen. Diese „Ausweichlieder“ werden noch einmal veröffentlicht. Sie sind in Klammern an den betreffenden Sonntagen hinter dem Predigttext angegeben. Die eigentlichen Wochenlieder sind nicht besonders vermerkt, da sie aus der Agende und den gebräuchlichen Amtskalendern zu ersehen sind.

Für das Konsistorium

Labs

Lfd Nr., Name des Sonntags	Predigttext	Vorgeschlagene Ausweichlieder zum Wochenlied
1. - Neujahr (1. 1. 1976)	Josua 1, 1-9	
2. Sonntag nach Neujahr (4. 1. 1976)	Römer 8, 24-30	
3. Epiphaniastag (6. 1. 1976)	Jesaja 2, 1-5	
4. 1. Sonntag nach Epiphantias (11. 1. 1976)	1. Johannes 5 (9-10) 11-13	EKG 50 oder 337
5. 2. Sonntag nach Epiphantias (18. 1. 1976)	1. Korinther 2 (1-5) 6-12	
6. 3. Sonntag nach Epiphantias (25. 1. 1976)	Jesaja 49, 1-6	
7. 4. Sonntag nach Epiphantias (1. 2. 1976)	Kolosser 2, 8-15	
8. letzter Sonntag nach Epiphantias (8. 2. 1976)	Offenbarung Johannes 1, 9-18	
9. Sonntag Septuagesimä (15. 2. 1976)	Galater 2, 16-20	(EKG 248)
10. Sonntag Sexagesimä (22. 2. 1976)	Jesaja 55, 6-11	(EKG 145)
11. Sonntag Estomihi (29. 2. 1976)	Hebräer 4, 9-13	(EKG 257)
12. Sonntag Invokavit (7. 3. 1976)	Jakobus 4, 6 b-10	(EKG 201 oder 208)
13. Sonntag Reminiscere (14. 3. 1976)	Hebräer 11, 1-2. 6. 8-10 (17-19)	
14. Sonntag Okuli (21. 3. 1976)	1. Petrus 1, 13-23	(EKG 61 oder 284)
15. Sonntag Lätare (28. 3. 1976)	Philipper 2, 12-18	(EKG 155 oder 227)
16. Sonntag Judika (4. 4. 1976)	1. Korinther 4, 9-13 (14-20)	
17. Sonntag Palmarum (11. 4. 1976)	Sacharia 9, 8-12	
18. Gründonnerstag (15. 4. 1976)	Hebräer 2, 10-18	(EKG 159 oder 161)
19. Karfreitag (16. 4. 1976)	2. Korinther 5, 14-21	(EKG 59 oder 72)
20. Ostersonntag (18. 4. 1976)	1. Korinther 15, 19-28	(EKG 75)

Lfd. Nr., Name des Sonntags	Predigttext	Vorgeschlagene Ausweichlieder zum Wochenlied
21. Ostermontag (19. 4. 1976)	1. Korinther 15, 35–44 a	
22. Sonntag Quasimodogeniti (25. 4. 1976)	Apostelgeschichte 3, 1–21	
23. Sonntag Misericordias Domini (2. 5. 1976)	Hesekiel 34, 1–2 (3–9) 10–16. 31	
24. Sonntag Jubilate (9. 5. 1976)	Apostelgeschichte 17, 16–34	
25. Sonntag Kantate (16. 5. 1976)	Apostelgeschichte 16, 16–34 (35–40)	(EKG 205)
26. Sonntag Rogate (23. 5. 1976)	Kolosser 4, 2–6	
27. Himmelfahrt (27. 5. 1976)	Kolosser 1, 15–20 (21–23)	(EKG 94 oder 96)
28. Sonntag Exaudi (30. 5. 1976)	Apostelgeschichte 1, 10–14 (15–26)	(EKG 101 oder 142)
29. Pfingstsonntag (6. 6. 1976)	Römer 8, 1–11	
30. Pfingstmontag (7. 6. 1976)	Epheser 4, 11–16	
31. Trinitatissonntag (13. 6. 1976)	Jesaja 6, 1–8 (9–13)	(EKG 109 oder 105 oder 111)
32. 1. Sonntag nach Trinitatis (20. 6. 1976)	Epheser 2, 17–22	(EKG 114 oder 250)
33. Johannistag (24. 6. 1976)	Apostelgeschichte 19, 1–7	
34. 2. Sonntag nach Trinitatis (27. 6. 1976)	1. Petrus 2, 1–10	
35. 3. Sonntag nach Trinitatis (4. 7. 1976)	Hesekiel 18, 1–4. 21–24. 30–32	
36. 4. Sonntag nach Trinitatis (11. 7. 1976)	1. Korinther 12, 12–27	(EKG 250, 1. 3. 7–9)
37. 5. Sonntag nach Trinitatis (18. 7. 1976)	Apostelgeschichte 9, 1–10	
38. 6. Sonntag nach Trinitatis (25. 7. 1976)	Apostelgeschichte 8, 26–40	(EKG 152, 1. 2. 4)
39. 7. Sonntag nach Trinitatis (1. 8. 1976)	1. Korinther 6, 9–14 (15–17) 18–20	

Lfde Nr., Name des Sonntags	Predigttext	Vorgeschlagene Ausweichlieder zum Wochenlied
40. 8. Sonntag nach Trinitatis (8. 8. 1976)	Philipper 4, 10–20	
41. 9. Sonntag nach Trinitatis (15. 8. 1976)	Jakobus 1, 2–12	
42. 10. Sonntag nach Trinitatis (22. 8. 1976)	Römer 11, 25–32	(EKG 119 oder 205)
43. 11. Sonntag nach Trinitatis (29. 8. 1976)	2. Samuel 12, 1–10. 13–14	
44. 12. Sonntag nach Trinitatis (5. 9. 1976)	Apostelgeschichte 9, 36–42	
45. 13. Sonntag nach Trinitatis (12. 9. 1976)	1. Mose 4, 1–16 a	
46. 14. Sonntag nach Trinitatis (19. 9. 1976)	1. Thessalonicher 1, 2–10	
47. 15. Sonntag nach Trinitatis (26. 9. 1976)	2. Tessalonicher 3, 6–13	
48. Michaelstag (29. 9. 1976)	Apostelgeschichte 5, 14. 17–29 *	
49. 16. Sonntag nach Trinitatis Erntedankfest (3. 10. 1976)	1. Mose 8, 15–22	
50. 17. Sonntag nach Trinitatis (10. 10. 1976)	1. Korinther 9, 16–23	(EKG 190 oder 306)
51. 18. Sonntag nach Trinitatis (17. 10. 1976)	Kolosser 3, 18–25; 4, 1	(EKG 143)
52. 19. Sonntag nach Trinitatis (24. 10. 1976)	Jakobus 5, 13–20	
53. 20. Sonntag nach Trinitatis Reformationstag (31. 10. 1976)	Galater 5, 1–11	(EKG 214 oder 218)
54. 21. Sonntag nach Trinitatis (7. 11. 1976)	1. Johannes 2,, 12–17	
55. Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres (14. 11. 1976)	2. Korinther 5, 1–10	
56. Buß- und Betttag (17. 11. 1976)	Jesaja 5, 1–7	
57. Letzter Sonntag des Kirchen- jahres, Ewigkeitssonntag (21. 11. 1976)	Offenbarung Johannes 4, 1–8	
58. 1. Advent (28. 11. 1976)	Jesaja 63, 15–16 (17–19) 64, 104	(EKG 10 oder 14)

Lfd.Nr., Name des Sonntags	Predigttext	Vorgeschlagene Ausweichlieder zum Wochenlied
59. 2. Advent (5. 12. 1976)	Matthäus 24, 1–14	(EKG 5)
60. 3. Advent (12. 12. 1976)	Lukas 3, 7–20	
61. 4. Advent (19. 12. 1976)	Lukas 1, 39–47	
62. Heilig-Abend (24. 12. 1976)	Lukas 2, 1–14	
63. 1. Weihnachtsfeiertag (25. 12. 1976)	Johannes 3. 31–36	
64. 2. Weihnachtsfeiertag (26. 12. 1976)	Jesaja 11, 1–5. 9 oder Markus 10, 28–31 (Stephanustag)	
65. Silvester (31. 12. 1976)	Johannes 12, 44–50	

Nr. 4) Kammer für Volksmission

Evangelisches Konsistorium

Greifswald, den 15. September 1975

Mit Beschluß vom 22. August 1975 hat die Kirchenleitung den „Beschluß über die Bildung einer Kammer für Volksmission vom 19. Oktober 1953 (i. d. F. vom 10. Dezember 1956)“ (ABl. Gr. 1957 Nr. 2) aufgehoben.

Die Beendigung der Arbeit der Kammer für Volksmission wurde als notwendig angesehen, nachdem das

Landespfarramt für Gemeindedienst neu besetzt worden ist und die bisher in der Kammer für Volksmission zusammengefaßten Dienste und Aktivitäten mit übernommen hat. Anregungen und Fragen zu dieser Arbeit sind künftig an den Landespfarrer für Gemeindedienst, Friedrich Harder, in 2321 Gristow zu richten, der diese Angelegenheiten mit einer entsprechenden Arbeitsgruppe berät.

Für das Konsistorium:
G u m m e l t

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Evangelisches Konsistorium

H 11 609 – 10/75

22 Greifswald, den 30. Juli 1975

Nr. 5) Denkmalpflegegesetz vom 19. 6. 1975

Nachstehend wird das Gesetz zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik –

Denkmalpflegegesetz vom 19. 6. 1975 (GBl. DDR I Nr. 26/1975 S. 458) abgedruckt, das seit 1. 7. 1975 in Kraft ist. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist die Verordnung über die Pflege und den Schutz der Denkmale vom 28. 9. 1961 und die 1. Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung vom 28. 9. 1961, die wir in unserem Amtsblatt Heft 2/1962 S. 21 abgedruckt haben, außer Kraft getreten.

Im Auftrage:
K r a s e m a n n

**Gesetz zur Erhaltung der Denkmale
in der Deutschen Demokratischen Republik
— Denkmalpflegegesetz —
vom 19. Juni 1975**

In der Deutschen Demokratischen Republik ist die Pflege des kulturellen Erbes Anliegen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates.

Die Deutsche Demokratische Republik verfügt über einen bedeutenden Besitz an Denkmälern, die von geschichtlichen Entwicklungen und progressiven Taten zeugen, die städtebauliche und landschaftsgestalterische, bau- und bildkünstlerische, handwerkliche und technische Leistungen aus der Vergangenheit bis in die Gegenwart repräsentieren.

Die Erhaltung und Erschließung dieser Denkmale der Geschichte und Kultur gehören zu den Elementen des reichen kulturellen Lebens der sozialistischen Gesellschaft. Deshalb beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz:

I.

Ziel, Inhalt und Grundsätze der Denkmalpflege

§ 1

(1) Ziel der Denkmalpflege ist es, die Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik zu erhalten und so zu erschließen, daß sie der Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins, der ästhetischen und technischen Bildung sowie der ethischen Erziehung dienen. Das erfordert die Erforschung, Interpretation und Popularisierung der Denkmale, ihre Erfassung und ihren Schutz, ihre planmäßige Konservierung und Restaurierung nach wissenschaftlichen Methoden.

(2) Die Denkmale der revolutionären Traditionen des deutschen Volkes, der internationalen und der deutschen Arbeiterbewegung, des antifaschistischen Widerstandskampfes und der Geschichte der Deutschen Demokratischen Republik sind so zur Geltung zu bringen, daß sie zur Verwirklichung der Ideen des sozialistischen Patriotismus und proletarischen Internationalismus beitragen.

(3) Die Denkmale sind in die Gestaltung der Städte, der Dörfer und der Landschaft so einzubeziehen, daß unverwechselbare Ensembles von geschichtlicher Aussage und künstlerischer Wirkung entstehen. Das schließt eine ihrer Eigenart entsprechende Nutzung für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, insbesondere für das geistige und kulturelle Leben, für die Erholung und den Tourismus, ein.

§ 2

Für die Denkmalpflege sind die zentralen Staatsorgane sowie die örtlichen Volksvertretungen mit ihren Räten verantwortlich. Sie lösen diese Aufgabe unter Einbeziehung der Bevölkerung mit den wirtschaftsleitenden Organen, den Betrieben und Einrichtungen, der Nationalen Front der DDR, den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend, dem Kulturbund der DDR, dem Bund der Architekten der DDR, dem Verband Bildender Künstler der DDR und der Kammer der Technik.

§ 3

(1) Denkmale im Sinne dieses Gesetzes sind gegenständliche Zeugnisse der politischen, kulturellen und

ökonomischen Entwicklung, die wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Bedeutung im Interesse der sozialistischen Gesellschaft durch die zuständigen Staatsorgane gemäß § 9 zum Denkmal erklärt worden sind.

(2) Zu den Denkmälern gehören:

— Denkmale zu bedeutenden historischen und kulturellen Ereignissen und Entwicklungen oder zu Persönlichkeiten der Politik, der Kunst und Wissenschaft wie Bauten oder andere Wirkungsstätten und ihre Ausstattungen, Befestigungsanlagen, Schlachtfelder und Grabstätten, Standbilder, Gedenksteine und Tafeln;

— Denkmale zur Kultur und Lebensweise der werktätigen Klassen und Schichten des Volkes wie typische Siedlungsformen, Wohn- und Arbeitsstätten mit ihren Ausstattungen;

— Denkmale der Produktions- und Verkehrsgeschichte wie handwerkliche, gewerbliche und landwirtschaftliche Produktionsstätten mit ihren Ausstattungen, industrielle und bergbauliche Anlagen, Maschinen und Modelle, Verkehrsbauten und Transportmittel;

— Denkmale des Städtebaus und der Architektur wie Stadt- und Ortsanlagen, Straßen- und Platzräume, Stadtsilhouetten und Ensembles, Burgen, Schlösser, Rathäuser, Bürgerhäuser, Theater und andere Kulturbauten, Kirchen, Klöster oder Teile von ihnen wie Tore, Erker, Treppen, Innenräume, Decken und Wandgestaltungen, Kleinarchitekturen und Ausstattungen;

— Denkmale der Landschafts- und Gartengestaltung wie Park- und Gartenanlagen, Friedhöfe, Wallanlagen und Alleen;

— Denkmale der bildenden und angewandten Kunst wie Werke und Sammlungen der Malerei, der Grafik, der Plastik, des Kunsthandwerks, des Musikinstrumentenbaus.

§ 4

(1) Denkmale stehen als kultureller Besitz der sozialistischen Gesellschaft unter staatlichem Schutz.

(2) Der staatliche Schutz erstreckt sich auf die gesamte Substanz eines Denkmals als Träger seiner geschichtlichen und wissenschaftlichen Aussage und seiner künstlerischen Wirkung.

(3) In den Schutz der Denkmale wird ihre Umgebung einbezogen, soweit sie für die Erhaltung, Wirkung und gesellschaftliche Erschließung des Denkmals von Bedeutung ist.

§ 5

(1) Denkmale werden klassifiziert und einheitlich gekennzeichnet. Sie werden entsprechend ihrer Bedeutung auf der zentralen Denkmalliste, der Bezirksdenkmalliste oder der Kreisdenkmalliste erfaßt.

(2) Gegenstände und Sammlungen, die zu den Fonds der staatlichen Museen, Bibliotheken und Archive gehören, sowie Bodenaltertümer sind nicht als Denkmal im Sinne dieses Gesetzes zu erfassen. Ihre Beziehungen zur Denkmalpflege werden gesondert geregelt.

II.

Aufgaben und Verantwortung der Staatsorgane

§ 6

Der Ministerrat gewährleistet die zentrale staatliche Leitung und Planung der Denkmalpflege. Er beschließt die kulturpolitischen und ökonomischen Maßnahmen für den Schutz, die Pflege und die gesellschaftliche Erschließung der Denkmale und sichert, daß die denkmalpflegerischen Aufgaben in die Volkswirtschaftsplanung einbezogen werden. Er bestätigt die zentrale Denkmalliste.

§ 7

(1) Der Minister für Kultur ist für die Verwirklichung der vom Ministerrat gestellten Aufgaben auf dem Gebiet der Denkmalpflege verantwortlich. Er regelt im Rahmen seiner Verantwortung die Grundfragen und die Methodik der Denkmalpflege und sichert ihre Anwendung.

(2) Der Minister für Kultur stellt die zentrale Denkmalliste auf und ist für den Schutz, die Pflege und die Erschließung der auf ihr verzeichneten Denkmale verantwortlich. Er gewährleistet in Zusammenarbeit mit den örtlichen Räten die Durchführung der erforderlichen denkmalpflegerischen Arbeiten.

(3) Der Minister für Kultur ist berechtigt, in Übereinstimmung mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke von den Räten der Kreise eine Denkmalerklärung oder ihren Widerruf zu fordern.

(4) Als zentrale wissenschaftliche Einrichtung für die Vorbereitung und Anleitung bei der Erfassung, dem Schutz, der Pflege und der Erschließung der Denkmale ist dem Minister für Kultur das Institut für Denkmalpflege unterstellt. Er regelt Aufgaben und Tätigkeit des Instituts.

(5) Der Minister für Kultur plant den zentralen Denkmalpflegefonds und unterstützt aus ihm die Durchführung denkmalpflegerischer Maßnahmen.

§ 8

(1) Die Räte der Bezirke sind für die Erhaltung und gesellschaftliche Erschließung des Denkmalbestandes ihres Territoriums verantwortlich.

(2) Die Räte der Bezirke beschließen nach vorheriger Zustimmung des Ministers für Kultur über die Aufnahme von Denkmälern in die Bezirksdenkmalliste.

(3) Die Räte der Bezirke sind für den Schutz, die Pflege und die Erschließung der in der Bezirksdenkmalliste erfaßten Denkmale verantwortlich. Sie gewährleisten in Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise die Durchführung der erforderlichen denkmalpflegerischen Arbeiten unter fachwissenschaftlicher Anleitung.

(4) Die Räte der Bezirke planen den Bezirksdenkmalpflegefonds und unterstützen aus ihm die Durchführung denkmalpflegerischer Maßnahmen.

§ 9

(1) Die Räte der Kreise erfassen alle Denkmale, sichern die materiellen Voraussetzungen für denkmalpflegerische Maßnahmen und beziehen die Denkmale in die Entwicklung ihres Territoriums ein.

(2) Die Räte der Kreise beschließen nach vorheriger Zustimmung des Rates des Bezirkes über die Aufnahme von Denkmälern in die Kreisdenkmalliste unter Berücksichtigung der Denkmale der zentralen Denkmalliste und der Bezirksdenkmalliste. Die Entscheidung ist unter Einbeziehung der Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten vorzubereiten.

(3) Die Räte der Kreise sprechen die Denkmalerklärung nach § 3 Abs. 1 aus und unterrichten die Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten über die Klassifizierung des Denkmals und ihre Verpflichtungen zu seiner Pflege und Erschließung. Das zuständige Ratsmitglied ist berechtigt, den Rechtsträgern, Eigentümern oder Verfügungsberechtigten im Rahmen ihrer Pflichten nach § 11 Absätze 1 und 2 Auflagen zu deren Erfüllung zu erteilen.

(4) Die Räte der Kreise können eine Denkmalerklärung nach vorheriger Zustimmung des Ministers für Kultur aufheben.

(5) Die Räte der Kreise sind für den Schutz, die Pflege und die Erschließung der in der Kreisdenkmalliste erfaßten Denkmale verantwortlich. Sie gewährleisten die Durchführung der erforderlichen denkmalpflegerischen Arbeiten unter fachwissenschaftlicher Anleitung.

(6) Die Räte der Kreise lösen ihre denkmalpflegerischen Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

(7) Die Räte der Kreise planen den Kreisdenkmalpflegefonds und unterstützen aus ihm die Durchführung denkmalpflegerischer Maßnahmen.

§ 10

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden überwachen auf ihrem Territorium den Bestand und die Wirkung der Denkmale. Sie unterstützen alle Maßnahmen zu ihrem Schutz und ihrer Pflege und fördern dazu in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen die Mitwirkung der Bevölkerung.

(2) Den Räten von Stadtbezirken und kreisangehörigen Städten, die einen bedeutenden Denkmalbestand besitzen, können auf Beschluß der Volksvertretung des Kreises Befugnisse nach § 9 Absätze 3 und 5 übertragen werden.

III.

Aufgaben und Verantwortung der Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten

§ 11

(1) Die Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten sind verantwortlich für den Schutz und die Pflege der Denkmale sowie dafür, daß sie im Rahmen der Denkmalerklärung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und gekennzeichnet werden.

(2) Die Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Staatsorganen die Denkmale unter fachwissenschaftlicher Anleitung in ihrem Bestand und ihrer Wirkung zu erhalten und zu restaurieren. Sie können bei der Durchführung ihrer denkmalpflegerischen Aufgaben finanziell unterstützt werden.

(3) Vor Maßnahmen, die den Bestand, den Standort, die Nutzung oder die Wirkung der Denkmale verändern, ist die Genehmigung des für die Denkmalpflege zuständigen Staatsorgans einzuholen.

§ 12

(1) Erfordern die Sicherung des Bestandes, die Restaurierung, Nutzung oder Erschließung eines Denkmals Maßnahmen entsprechend der denkmalpflegerischen Zielstellung, zu denen der Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigte nicht in der Lage ist, ist ein Vertrag über Rechtsträgerwechsel oder Kauf anzustreben.

(2) Kommt ein Vertrag nach Abs. 1 nicht zustande, kann der zuständige Rat des Kreises auf Antrag des für das Denkmal verantwortlichen Staatsorgans durch Beschluß

- einen Wechsel des Rechtsträgers vornehmen oder
- die Eigentums- oder Nutzungsrechte am Denkmal und den zugehörigen Grundstücken gegen Entschädigung beschränken oder entziehen.

(3) Der Rat des Kreises entscheidet zugleich über Art und Höhe der Entschädigung nach dem Entschädigungsgesetz vom 25. April 1960 (GBl. I Nr. 26 S. 257).

(4) Das Verfahren nach Abs. 2 wird durch eine Durchführungsbestimmung geregelt.

(5) Der Rat des Kreises kann die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu Lasten des Eigentümers oder Verfügungsberechtigten beschließen und hierzu bei Grundstücken die Rechtsvorschriften zur Kreditierung und Sicherung durch Aufbaugrundschild anwenden.

(6) Werden Nutzungs- oder Mitnutzungsrechte begründet, so haben diese den Vorrang gegenüber bestehenden dinglichen Rechten.

§ 13

Werden im Zusammenhang mit Forschungs-, Planungs- oder Ausführungsarbeiten an einem Objekt Besonderheiten festgestellt, die dessen Denkmaleigenschaft vermuten lassen, so sind der für die Arbeiten am Ort Verantwortliche und der Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigte nach Kenntnis verpflichtet, das betreffende Objekt unverzüglich dem zuständigen Rat des Kreises schriftlich zur Erfassung zu melden. Das Objekt gilt vom Zeitpunkt der Feststellung an bis zur Entscheidung über seine Denkmaleigenschaft als Denkmal im Sinne dieses Gesetzes. Die Meldung eines der Verpflichteten entpflichtet den anderen.

IV.

Beschwerdeverfahren

§ 14

(1) Beschlüsse und Auflagen der örtlichen Staatsorgane nach § 9 Abs. 3 und § 12 Absätze 2 oder 5 haben schriftlich zu ergehen, eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten, sind zu begründen und den Betroffenen auszuhändigen oder zuzusenden.

(2) Gegen Beschlüsse und Auflagen nach Abs. 1 kann Beschwerde eingelegt werden. Diese Beschwerde ist schriftlich unter Angabe von Gründen innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem örtli-

chen Rat, der den Beschluß gefaßt hat, bzw. dem Mitglied des Rates, das die Auflage erteilt hat, einzulegen.

(3) Der zuständige Rat bzw. das zuständige Mitglied des Rates entscheidet über die Beschwerde innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eingang. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist

- vom Rat des Kreises dem Rat des Bezirkes,
- vom Mitglied des Rates des Kreises bei Denkmalen der Bezirksdenkmalliste dem zuständigen Mitglied des Rates des Bezirkes, bei Denkmalen der zentralen Denkmalliste dem Minister für Kultur

zur Entscheidung zuzuleiten. Diese entscheiden innerhalb weiterer 4 Wochen nach Eingang endgültig.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(5) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Wenn jedoch die Gefahr des Substanzverlustes besteht, kann der zuständige Rat des Kreises oder bei Auflagen das zuständige Mitglied des Rates die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen zu Lasten des Rechtsträgers, Eigentümers oder Verfügungsberechtigten anordnen.

(6) Entscheidungen über Beschwerden sind zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde mitzuteilen.

V.

Ordnungsstrafbestimmungen

§ 15

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- als Leiter von Betrieben oder Einrichtungen, die Rechtsträger von Denkmalen sind, oder als deren Eigentümer oder Verfügungsberechtigter Auflagen nach § 9 Abs. 3 nicht erfüllt oder Denkmale nicht gemäß § 11 in ihrem Bestand erhält oder nicht die nach § 11 Abs. 3 erforderliche Genehmigung zu Maßnahmen, die diesen oder den Standort oder die Nutzung verändern, einholt oder seiner Kennzeichnungspflicht nicht nachkommt,

- bei Arbeiten an Objekten seiner Meldepflicht nach § 13 nicht nachkommt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren durchgeführt und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem zuständigen Mitglied des Rates des Kreises am Standort des Denkmals.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

VI.

Schlußbestimmungen

§ 16

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Kultur.

§ 17

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnung vom 28. September 1961 über die Pflege und den Schutz der Denkmale (GBl. II Nr. 72 S. 475) und die Erste Durchführungsbestimmung dazu vom 28. September 1961 (GBl. II Nr. 72 S. 477) außer Kraft.

C. Personainformationen

Berufen:

Pastor Bernd - Dietrich **Krummacher** zum Pfarrer in Grimmen-Südwest mit Wirkung vom 15. März 1974; eingeführt am 3. September 1975.

Pastorin Erdmute **Labes** mit Wirkung vom 1. Mai 1975 in die Pfarrstelle Nadrensee, Kirchenkreis Gartz-Penkun; eingeführt am 21. September 1975.

Ausgeschieden:

Pastorin Eva-Maria **Westphal**, bisher Greifswald, wegen Übernahme eines Dienstes in einer anderen Landeskirche zum 1. September 1975.

D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle **Gr. Bisdorf**, Kirchenkreis Loitz, ist sofort wieder zu besetzen. Zum Pfarrsprengel gehören 3 Predigtstätten. Tägliche Autobusverbindung nach Greifswald und Grimmen. Renoviertes Pfarrhaus mit Garten vorhanden. POS in Kandelin, EOS in Grimmen. Mitarbeit der Pfarrfrau als Katechetin und Organistin ist möglich. Bewerbungen sind zu richten an das Evangelische Konsistorium in Greifswald, Bahnhofstraße 35/36.

E. Weitere Hinweise

Nr. 6) Bibelwoche 1975/76

Die „Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste“ gibt schon jetzt Texte und Themen für die Bibelwoche 1975/76 bekannt, um Konventen und anderen Interessierten die Möglichkeit zu geben, sich schon rechtzeitig mit den einzelnen Texten vertraut zu machen.

Gummelt

Gesamtthema: Kennen Sie David?

Texte und Themen der einzelnen Abende:

1. Abend

1. Sam. 18, (5) 6-16 Ein Mensch hat Erfolg

2. Abend

1. Sam. 21, 1-22, 3 Ein Mann wird gejagt

3. Abend

2. Sam. 1, 1-4 (5-10) Ein Sieger klagt
11-12 (13-16), 17-27

4. Abend

2. Sam. 7, 1-18, 27-29 Ein Planer lernt um

5. Abend

2. Sam. 11, 27 c; Ein Versager wird gestellt
12, 1-10, 13-15 a

6. Abend

1. Kön. 2, 1-12 Ein Sterbender spricht

7. Abend

Jes. 55, 1-5 Gottes Sache geht weiter

Nr. 7) Monatssprüche und Monatslieder 1976

Nachstehend bringen wir die Jahreslosung, Monatsprüche und Monatslieder für das Jahr 1976 zur Kenntnis, wie sie nach den Beschlüssen der ökumenischen Arbeitsgemeinschaft für Bibellesen vom 13. März 1974 festgelegt sind. Die den Texten beigefügten Abkürzungen bedeuten: ÖT = Ökumenischer Text; LT = Luther-Text; EKG = Evangelisches Kirchengesangbuch; SuK = Singt und klingt. Labs

Jahreslosung: Psalm 86, 11		Weise mir, Herr, deinen Weg	LT/ÖT
Monatssprüche und Monatslieder 1976:			
Januar	Mk 5, 36 ML:	Jesus Christus spricht: Fürchte dich nicht, glaube nur! Befehl du deine Wege EKG 294	LT
Februar	Mk 8, 34 ML:	Jesus Christus spricht: Wer mir nachfolgen will, der verleugne sich selbst und nehme sein Kreuz auf sich und folge mir nach. Mir nach, spricht Christus EKG 256, SuK 135	LT
März	Joh. 14, 9 ML:	Jesus Christus spricht: Wer mich sieht, der sieht den Vater! Herr Jesu, Gnaden Sonne EKG 258	LT
April	Mk 16, 6 ML:	Ihr sucht Jesus von Nazaret, den Gekreuzigten, er wurde auferweckt. Gelobt sei Gott im höchsten Thron EKG 79, SuK 300	ÖT
Mai	1. Kor. 7, 15 ML:	Zum Frieden hat euch Gott berufen. Freut euch, ihr Christen alle, Gott schenkt uns seinen Sohn EKG 102	LT
Juni	1. Kor. 13, 6 ML:	Die Liebe freut sich nicht der Ungerechtigkeit, sie freut sich aber der Wahrheit. Liebe, die du mich zum Bilde EKG 255	LT
Juli	Ex. 15, 2 ML:	Der Herr ist meine Stärke und mein Lobgesang und ist mein Heil. Du Friedefürst, Herr Jesu Christ EKG 391, SuK 482	LT

August	1. Tim. 2, 4	Gott will, daß allen Menschen geholfen werde und sie zur Erkenntnis der Wahrheit kommen.		
	ML:	Lobt Gott, den Herrn der Herrlichkeit	EKG 196	LT
September	Jer. 23, 23	Bin ich nur ein Gott, der nahe ist, spricht der Herr, und nicht auch ein Gott, der ferne ist?		
	ML:	Gott ist gegenwärtig	EKG 128, SuK 13	LT
Oktober	Ps. 40, 4	Er hat mir ein neues Lied in meinen Mund gegeben, zu loben unsern Gott.		
	ML:	Erneure mich, o ewigs Licht	EKG 264, SuK 442	LT
November	2. Petr. 3, 9	Der Herr hat Geduld mit euch.		
	ML:	Hilf, Helfer, hilf in Angst und Not.	EKG 287	LT
Dezember	Jes. 58, 7	Brich dem Hungrigen dein Brot, und die im Elend sind, führe ins Haus.		
	ML:	Wir Christenleut habn jetzund Freud	EKG 22, SuK 269	LT

Schreibweise der Namen, der Abkürzungen und Interpunktion sind authentisch!

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 8) Aufruf für die Weihnachtsskollekte 1975 „Brot für die Welt“

Die Aktion „Brot für die Welt“, getragen von allen evangelischen Landes- und Freikirchen in der DDR, wendet sich erneut an alle Gemeindeglieder.

Voran steht ein ganz herzlicher Dank für alle die Gaben, die dieser Aktion bisher zur Verfügung gestellt wurden. Darunter befinden sich immer wieder wirkliche Opfer im Interesse der Millionen Menschen in Not und all derer, die noch nicht in sozial gerechten und auskömmlichen Verhältnissen leben können.

In der Zeit vom Januar 1974 bis Sommer 1975 konnten Materialhilfen im Werte von nahezu 3 Millionen Mark finanziert werden. Die Empfänger waren Menschen in 25 Ländern (8 in Asien, 11 in Afrika, 5 in Lateinamerika und 1 in Europa gelegen). Verheerende Überschwemmungen besonders in Indien und Bangladesch, Hungersnöte und Dürre in der sogenannten Sahelzone Afrikas, Wirbelstürme in lateinamerikanischen Gebieten, Erdbeben in Pakistan und Peru forderten schnellstmögliche Hilfe. Am Entwicklungsprogramm der Liga der Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes mit Sitz in Genf war die Aktion auch in diesem Zeitraum wieder beteiligt; dabei geht es um den Aufbau von Gesundheitseinrichtungen und Ausbildungsstätten sowie um die Entwicklung von Rotkreuzeinheiten für Ersthilfe. Ausbildungsmaterialien für Schwesternnachwuchs und Arzthelfer gehören zu langfristiger und daher besonders erwünschter Hilfe. Aber auch Lebensmittel kamen zum Versand, besonders für Kinder. Nicht selten stehen in den Empfangsländern staatliche und kirchliche Gesundheitseinrichtungen in enger Zusammenarbeit.

Das Deutsche Rote Kreuz der DDR vermerkt in den Ankündigungsschreiben an die jeweiligen Empfangsgesellschaften, wenn die evangelischen Kirchen in der DDR aus ihrer Aktion „Brot für die Welt“ finanzielle Mittel für die Hilfsgüter zur Verfügung stellten. In einem Bestätigungsschreiben aus Ouagadougou (Obervolta) heißt es: Wir haben die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß wir Ihre Hilfssendungen erhalten haben (4 Kisten

Bekleidung, 10 Ballen Decken, 179 Pakete Trockenmilch, 10 Kisten und 1 Faß Medikamente). Im Namen der glücklichen Empfänger im Sahelgebiet möchte ich meinen sehr herzlichen Dank erneut aussprechen für Ihre vielfache Hilfe, um den Hunger und das Elend in den betroffenen Zonen des Sahelgebiets zu bekämpfen. Ich ergreife diese Gelegenheit, um Sie zu bitten, den großzügigen Spendern den Dank des Voltaischen Roten Kreuzes zu übermitteln. — Der Präsident des Guatemaltekischen Roten Kreuzes nimmt Bezug auf die Opfer des Zyklus „Fifi“, der den nordöstlichen Teil des Landes heimsuchte und großen Schaden in diesem Gebiet verursachte, und fährt in seinem Schreiben fort: Die Mittel für die Sendungen wurden, wie sie uns wissen ließen, von den evangelischen Kirchen Ihres Landes in ihrer Aktion „Brot für die Welt“ aufgebracht, wofür wir Sie bitten, ihnen unseren tiefempfundenen Dank zu bekunden.

Mitte Februar 1975 ging die 28. Hilfssendung des Albert-Schweitzer-Komitees beim Deutschen Roten Kreuz der DDR nach Lambarene. Sie enthielt Bettwäsche, Bekleidung, bunte Stoffe, Inlett, Schallplatten, Tischventilatoren und Wecker; alles anhand von Wünschen der Mitarbeiter in Lambarene zusammengestellt. Aus der Aktion „Brot für die Welt“ stammte die Hälfte der hierfür notwendigen finanziellen Mittel.

Nach längerer Pause wurde eine erste Hilfssendung für das von Dr. Theodor Binder geleitete Mazahua-Hospital nach Mexiko verschickt; die Sendung enthielt Medikamente, Verbandstoffe, Bettwäsche, Frottiertücher und Decken. Fünfzig Prozent der Mittel für diese Sendung gab die Aktion „Brot für die Welt“. In einem persönlichen Brief an den Bevollmächtigten der Aktion bedankte sich Dr. Binder wärmstens und wies darauf hin, daß die Arbeit gut weitergehe und im Augenblick vier Ärzte tätig seien, unter ihnen eine mexikanische ärztliche Mitarbeiterin.

Im Rahmen eines Projektes des Ökumenischen Rates der Kirchen in Genf zugunsten einer Verstärkung der Sozialeinrichtungen für Alte und Alterskranke in der VR Polen beteiligte sich die Aktion mit Ausstattungshilfen für Heime der staatlichen und kirchlichen Altersfürsorge unseres Nachbarlandes.

Nach sorgfältigen Vorverhandlungen wird Hochfleckvieh nach Algerien verbracht werden und zusammen mit zweckdienlichem Ackergerät für die Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzung und Produktion zugunsten der Bevölkerung Verwendung finden. Dieses Projekt wird vollständig aus Mitteln der Aktion „Brot für die Welt“ bestritten.

Wir bleiben weiter in der Nachfolge Jesu zum Dienst

gefordert. Auch künftig werden wir der Unterstützung von Entwicklungs- und Ausbildungsvorhaben besondere Aufmerksamkeit widmen. Daneben werden aber auch Auseinandersetzungen unseren Soforteinsatz für eine unabsehbare Zahl von Menschen nötig machen.

Deshalb bitten wir, die Aktion „Brot für die Welt“ in der Weihnachtszeit 1975/76 durch eine erneute Gabe in ihrem wichtigen Dienst mitzutragen.

Berlin, Dresden, Adventszeit 1975

Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR

Vereinigung evangelischer Freikirchen in der DDR

gez. D. Schönherr

gez. Morét

Der Bevollmächtigte der evangelischen Landes- und Freikirchen in der DDR

gez. von Brück

NOTIZEN